

werden kann, insbesondere da, wo wiederholt solche Handlungen an Orten verübt werden, an denen Frauen auf dem Wege zur Nachtschicht, Kinder auf dem Wege zur Schule usw. vorüberkommen. Es kam vor, daß sich Frauen deshalb weigerten, abends zur Arbeit zu gehen.

Die Begehungsweise besteht in der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit in Gegenwart anderer Personen, (zum Begriff der sexuellen Handlung siehe § 122 StGB) Die sexuelle Handlung ist öffentlich vorgenommen worden, wenn sie von einem individuell unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden kann. Es genügt, wenn nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in Bahnhofsanlagen, in Parks, auf Straßen oder in Badeanstalten) mehrere individuell unbestimmte Personen die Möglichkeit der Wahrnehmung haben. Es ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, daß der Täter selbst ein öffentlicher Ort ist. Eine öffentliche Vornahme einer sexuellen Handlung liegt auch dann vor, wenn sich der Täter an das der Straße gegenüberliegende Fenster seiner Wohnung stellt und sein Geschlechtsteil vor vorübergehenden Passanten entblößt. Die öffentliche Vornahme der sexuellen Handlung muß in Gegenwart von mindestens einer Person geschehen. Ob diese Person die sexuellen Handlungen tatsächlich wahrgenommen oder sie als grobe Belästigung empfunden hat, ist unbeachtlich.

Der Täter muß die öffentliche Vornahme der sexuellen Handlungen in Gegenwart anderer Personen als Stimulans der Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust in seinen Vorsatz aufgenommen haben. Dadurch werden diese Handlungen klarer als im bisherigen Strafgesetzbuch als Sexualdelikte charakterisiert und von anders gearteten Belästigungen der Öffentlichkeit, wie Moralverstößen und rowdyaften Handlungen, abgegrenzt.

Die Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit ist ein Vergehen. Dementsprechend ist die Strafdrohung Geldstrafe, Verurteilung auf Bewahrung oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren. Die Vornahme sexueller Handlungen